



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

50667 Köln, den 22.02.2012
Blumenthalstr. 33,
50670 Köln



Flurbereinigung Gangelt I
Az.: 33.43 - 14062 -

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Gangelt I werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 10.04.2006 sowie der Änderungsbeschlüsse vom 27.07.2007, 22.01.2008, 16.09.2008, 10.10.2008, 18.05.2009, 7.06.2009, 22.01.2010, 15.11.2010, 15.02.2011 und 31.08.2011 unterliegenden Flurstücke festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie in der Zeit vom 28.11.2011 bis 30.11.2011 und am 05.12.2011 und 06.12.2011 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Selfkant in Tüddern, Am Rathaus 13 in 52538 Selfkant ausgelegt haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- erläutert worden.

Gegen die Wertermittlung wurde eine Einwendung erhoben. Diese Einwendung ist unbegründet und kann daher keine Berücksichtigung finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag
(LS) gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bereich Sittarder Straße, Hastenrather Straße und geplante Ortsumgehung“ in Gangelt

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 29.03.2012 beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Fortsetzung nächste Seite

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



b) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 30.03.2012
Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Hoferweg II“ in Birgden

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 29.03.2012 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 30.03.2012
Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Birgden“

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 29.03.2012 beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 30.03.2012
Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über die öffentliche Auslegung 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 den Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

16.04.2012 bis einschließlich 16.05.2012

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

Anregungen zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 30.03.2012
Tholen
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde Gangelt gehört zum Wahlkreis 9 - Heinsberg I und ist in 10 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 zugestellt werden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt **seine/ihre Erststimme** in der Weise ab dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll, **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blauedruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde wird 1 Briefwahlvorstand gebildet.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 16:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gangelt, den 4. April 2012
Der Bürgermeister
gez. Tholen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Gangelt, werden in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27. April 2012 bis 12:30 Uhr, bei dem Bürgermeister, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine

Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 9 Heinsberg I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

- 1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat, er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- b) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (12. Mai 2012), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (13. Mai 2012) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die Ober-/Bürgermeister/Ober-/Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (13. Mai 2012) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Gangelt, den 4. April 2012
Der Bürgermeister
gez. Tholen



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ in Birgden im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11 zu ändern.

Der Bebauungsplan Nr. 11 ist mittels der 3. Änderung dergestalt zu ändern, dass die im Eckbereich der Straßen „Im Hönzel“ festgesetzte Grün- bzw. Spielfläche entfällt und hierfür die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) erfolgt. Die Baugrenzen werden dabei in Anpassung an das bestehende Baufeld in einem Abstand von 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie angepasst.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hönzel“ mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

16. April 2012 bis einschließlich 16. Mai 2012

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

Anregungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, 30.03.2012
Der Bürgermeister
Tholen

Wichtige Information der Gemeinde Gangelt zur Hundesteuer

Die Gemeinde Gangelt führt ab dem 23.04.2012 eine Hundebestandsaufnahme durch.

Diese Maßnahme ist erforderlich geworden, da viele Hundehalter ihre Hunde nicht ordnungsgemäß bei der Gemeindeverwaltung angemeldet haben.

Die Gemeinde Gangelt hat die Fa. Engel Dienstleistungen für Kommunen mit Sitz in Kaarst beauftragt, die Hundebestandsaufnahme durchzuführen. Mitarbeiter dieses

Unternehmens werden im Rahmen der Befragung alle Haushalte in der Gemeinde Gangelt aufsuchen.

Sollten Sie Ihre(n) Hund(e) korrekt angemeldet haben, erfolgt lediglich eine Bestandsüberprüfung. Soweit Sie feststellen, dass Sie Ihre(n) Hund(e) noch nicht ordnungsgemäß angemeldet haben, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung nachzuholen.

Ihr Steueramt



Bürgerbeteiligung am Klimaschutzkonzept der Gemeinde Gangelt

In Zeiten von weltweit schwindenden Ressourcen bei zeitgleich zunehmender Nachfrage nach Rohstoffen, ist ein generelles Umdenken nötig, um auch in Zukunft den Lebensstandard zu erhalten, den wir heutzutage genießen. Dabei muss der Gedankenwandel weg von fossilen Energieträgern und hin zu erneuerbaren Energien von möglichst vielen Akteuren verfolgt werden, um größtmöglichen Erfolg zu sichern. Die Gemeinde Gangelt trägt schon seit Jahren ihren Teil zu diesem Erfolg bei und führt den eingeschlagenen Kurs konsequent weiter. Seit November 2011 wird für die Gemeinde Gangelt ein, vom Bundesumweltministerium gefördertes Klimaschutzkonzept erstellt. Nach erfolgreicher Durchführung der ersten Arbeitsschritte findet am 19. April 2012 zwischen 18.00 und 21.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt ein Workshop statt, zu dem alle interessierten Bürger herzlich eingeladen sind. Es sollen Ansätze für Klimaschutzmaßnahmen erarbeitet werden, die den Bürgern der Gemeinde ebenso wie dem Klimaschutz zugutekommen.

Bitte melden Sie sich für die Teilnahme am Workshop bis zum 12. April 2012 telefonisch unter 02454/588-124 oder 588-125 an. Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen.

Der Bürgermeister
Bernhard Tholen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung 2012 bekannt gegeben und nach erfolgter Zuleitung an den Rat der Gemeinde Gangelt am 3. April 2012 während des Beratungsverfahrens vom 4. April 2012 bis 31. Mai 2012 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 208/209, 52538 Gangelt, während nachstehender Dienstzeiten zur Einsicht verfügbar gehalten:

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr,
zusätzlich dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr und
zusätzlich donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten eingesehen werden.

Entwurf der Haushaltssatzung
der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2012

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Das Ordnungsamt Gangelt bittet erneut um Mithilfe zum Thema:

Unzulässige Ablagerung von Abfällen in der freien Natur Verunreinigungen durch Hundekot

Die Gemeinde Gangelt nimmt erneut die steigende Zahl der unzulässigen Ablagerungen von Abfall in der freien Landschaft zum Anlass, die Verursacher dieser Umweltbeeinträchtigungen nochmals auf folgendes hinzuweisen:

In der Vergangenheit sind zahlreiche gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Umwelt erlassen worden. Das trotz aller bestehenden gesetzlichen Vorschriften immer wieder Ablagerungen in der Umwelt festzustellen sind, zeugt nicht nur von mangelndem Verständnis für die Belange der Natur. Die Verursacher übertreten bewusst und vorsätzlich bestehende gesetzliche Vorschriften. Deshalb sei an dieser Stelle erneut eingehend an die Bürger appelliert, keinen Abfall in die freie Natur zu werfen. Sollte die Beseitigung durch die Hausmüllabfuhr nicht möglich sein, so kann der Abfall zur schadlosen Beseitigung auf die Deponie bzw. zum Recyclinghof Geilenkirchen gebracht werden. Zum „Abfall“ in diesem Sinne gehören auch organische Abfälle aus dem Garten, z.B. Baum-, Busch- und Heckenschnitt, Laub, Rasenschnitte und Blumenreste, die ebenfalls nicht „wild“ in die Landschaft gekippt werden dürfen. Auch der Wald ist hierfür kein geeigneter Raum. Diese Abfälle eignen sich hervorragend zum Kompostieren im eigenen Garten. Diejenigen Zeitgenossen, die meinen, mit ihrem Unrat die Umwelt verschandeln zu dürfen, werden ordnungsbehördlich verfolgt. Hierzu wird an die Bevölkerung appelliert, Verursacher zu melden. (Meldung von PKW- Kennzeichen und Uhrzeit der Ablagerung).

Leider ist man dazu viel zu oft nicht bereit.

Wildes Ablagern von Müll ist kein Kavaliersdelikt. Es ist zu bedenken, dass z.B. die Beseitigung durch die Gemeinde auch die Steuerzahler (also auch Sie) jährlich stark belastet. Die Abfallgruben auf den Friedhöfen, die Sammelcontainer und Säcke für verwertbare Abfälle und die Papierkörbe sind ebenfalls keine Müllkippen!!! Auf einigen Friedhöfen missbrauchen Mitbürger die Abfallgruben und Behälter zur Entsorgung privater Abfälle. In letzter Zeit besonders für die Entsorgung von Pampers. Manche Bürger denken auch, sie hätten ihr Altpapier und ihren Sondermüll entsorgt, wenn sie diese neben den aufgestellten Glascontainern ablegen. Das ist ebenfalls ordnungswidrig und wird bei Ermittlung des Verursachers mit Geldstrafe belegt.

Ein weiteres Ärgernis bereitet der Hundekot auf öffentlichen Flächen. Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen. Sollte es zu Verunreinigungen kommen, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Falls dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig erfolgen; die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt. Es soll nun durch diesen Aufruf erreicht werden, dass es für Hundehalter endlich zur Selbstverständlichkeit wird, die Hinterlassenschaft ihres Hundes zu entsorgen.

Wir alle sollten versuchen, unsere Gemeinde sauber zu halten. Hierzu sind wir auf die Mithilfe jedes einzelnen Bürgers angewiesen.

Ihr Ordnungsamt

Das Ordnungsamt informiert:

Im Rahmen von Energie- und Kosteneinsparungen werden in der Gemeinde Gangelt die Straßenlaternen in der Zeit von:

Mo.-Fr. 00:00:00 Uhr bis 05:00:00 Uhr
Sa.-So. 02:00:00 Uhr bis 05:00:00 Uhr
abgeschaltet.

Alle Laternen die abgeschaltet werden, sind vorab mit einer roten Bandarole versehen worden. Laut Straßenverkehrsordnung müssen Autofahrer, die unter einer ausgeschalteten Laterne parken, das PARKLICHT am Auto anschalten.

Bitte beachten Sie diese Vorschrift!!!

im Ergebnisplan mit dem
Gesamtbeitrag der Erträge auf 18.139.000 EUR
Gesamtbeitrag der Aufwendungen auf 19.234.300 EUR

im Finanzplan mit dem
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 16.056.500 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 16.663.400 EUR

Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.546.600 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.996.400 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.790.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.095.300 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2012 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 245 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 416 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 16. April 2012 bis einschließlich 30. April 2012 während der oben angegebenen Dienstzeiten oder nach vorheriger Terminabsprache Einwendungen heben. Die Einwendungen können schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, gerichtet werden oder im Rathaus Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 208/209, 52538 Gangelt, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gangelt, den 4. April 2012
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung: gez. Dahlmanns